

Filme im Unterricht – was ist erlaubt?

Am Ende ist noch das Vervielfältigungsgesetz zur Vervollständigung beigefügt.

UrhG § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

In der letzten Zeit gibt es häufig Diskussionen, ob ein Lehrer privat aus der Videothek entlehene Filme oder Aufnahmen aus dem Fernsehen in der Schule zeigen darf. Hier nun einige Beispiele, die helfen sollen, die Rechtsunsicherheit zu vermindern. Die Beispiele stammen von der Uni Saarbrücken (<http://remus.jura.uni-sb.de/faelle/filmvorfuehrung.html>).

1. Lehrkräfte dürfen ohne Weiteres gekaufte oder geliehene Filme in ihrer Klasse erlaubnis- und vergütungsfrei vorführen. Dem Urheber steht nur bei einer **öffentlichen** Wiedergabe ein ausschließliches Verwertungsrecht nach § 15 Abs. 2 UrhG zu. Die nicht öffentliche Wiedergabe bedarf dagegen keiner Erlaubnis.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist in § 15 Abs. 3 UrhG definiert. Demnach muss das vorgeführte Werk für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sein. Es entscheidet die **Verbundenheit durch persönliche Beziehungen**, ob eine Öffentlichkeit vorliegt. Eine solche Verbundenheit existiert, wenn unter sämtlichen Beteiligten ein enger gegenseitiger Kontakt besteht, der bei allen das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein. Familiäre oder freundschaftliche Beziehungen sind nicht notwendig. Ganz allgemein wird angenommen zwischen Lehrern und Schülern herrsche eine solche enge persönliche Verbundenheit, so dass in Schulklassen und -kursen keine Öffentlichkeit besteht. Davon ging auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bei den Beratungen zur Urheberrechtsnovelle von 1985 aus (BT-Drs. 10/3360, S. 19).

Medienvertriebe, die Schulen Filme gegen eine Ausleihgebühr zur Verfügung stellen, haben teilweise eine andere Auffassung (siehe remus aktuell v. 14.10.2004). Sie meinen,

die Filmvorführung würde eine nicht private Nutzung im Schulunterricht darstellen. Aber für die Filmvorführung kommt es nur auf das Vorliegen einer Öffentlichkeit an, denn § 15 Abs. 2 UrhG räumt dem Urheber ein ausschließliches Verwertungsrecht nur für eine öffentliche Wiedergabe ein. Es ist demnach nicht entscheidend, dass der Lehrer den Film aus beruflichen Gründen vorführt.

2. Wenn ein Filmenachmittag für alle Schüler einer Schule organisiert wird, ändert sich die Beurteilung der Öffentlichkeit. Denn je größer die Zahl der Personen ist, an die sich die Wiedergabe richtet, desto eher wird es am Merkmal der persönlichen Verbundenheit fehlen. So haben Schüler, die aus **verschiedenen Klassen und Klassenstufen** stammen und einander kaum kennen, üblicherweise **nicht** das Bewusstsein, miteinander **verbunden** zu sein. Folglich handelt es sich bei einer Filmvorführung für alle Schüler um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der §§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr.1, 19 Abs. 4 S. 1 UrhG. Das Recht ein Werk öffentlich wiedergeben zu dürfen, bedarf einer Erlaubnis durch den Rechteinhaber.

Eine Erlaubnis benötigt man nach § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters, also der Schule, dient und die Teilnehmer kein Entgelt zahlen müssen. Ein Erwerbszweck liegt bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des eigenen Erwerbs vor. Bei einer Schule, die keinen Erwerbszweck als solchen verfolgt, kommt es auf die konkrete Fallgestaltung an, ob man eine Erlaubnis benötigt. Bei üblichen Schulveranstaltungen entfällt eine Erlaubnispflicht.

Für den Filmenachmittag ist gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 UrhG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die **Vergütungspflicht entfällt** nach § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG bei Schulveranstaltungen, die unmittelbar und ausschließlich **sozialen oder erzieherischen Zwecken** dienen. Das sind solche Veranstaltungen, die von der Schule oder von den Schülern selbst im Rahmen der schulischen Aufgaben durchgeführt werden und die im Ablauf eines Schuljahres üblich sind (Gesetzesbegründung BT-Drs. 10/837, S. 15). Bei Filmenachmittagen werden regelmäßig Unterhaltungszwecke verfolgt, so dass diese Ausnahme nicht vorliegt.

3. Kopiert der Lehrer den ausgeliehenen oder gekauften Film, so liegt darin eine Vervielfältigung im Sinne des § 16 Abs.1 UrhG vor. Eine Vervielfältigung ist zwar unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1-3 UrhG zulässig. Es fehlt jedoch an diesen Voraussetzungen, da der Film aus beruflichen Gründen, nämlich um ihn im Unterricht zu verwenden, kopiert wird. Ein privater Gebrauch der Kopie wie in § 53 Abs.1 UrhG gefordert, liegt damit nicht vor. Auch die Ausnahme des § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG kommt nicht in Betracht, da ganze Filmwerke nur ausnahmsweise bei Werken von geringem Umfang erfasst werden. Das Kopieren von Filmen zur Vorführung im Unterricht ist damit erlaubnis- und vergütungspflichtig.
(§ 53 UrhG siehe Schluss des Beitrags).

Privat hergestellte Vervielfältigungen dürfen später **nicht im Unterricht** verwendet werden. Die Erlaubnis des § 53 Abs. 1 UrhG gilt ausschließlich für den privaten Bereich.

Zusammenfassend hilft vielleicht folgende Tabelle, die auf einer Tabelle des Medienzentrums des Rhein-Sieg-Kreises basiert:

Herkunft des Films	Wiedergabe erfolgt in/bei			Kopieren erlaubt?
	Klassen-/Kursverband	in Projektgruppen	Schulveranstaltungen	
Medienzentrum ¹	ja	ja	ja	nur Downloadmedien (EDMOND)
Kaufmedium/Bibliothek	ja	nein	nein	nur eigene Originale
Schulfernsehen ²	ja	ja	ja	ja
aktuelle Nachrichtensendungen	ja	ja	k.A.	ja
sonstige TV-Aufzeichnungen	nein	nein	nein	ja (nur zu privaten Zwecken)

¹ beachten Sie bitte evtl. abweichende Hinweise auf den Medien!

² Schulfunksendungen müssen am Ende des auf die Ausstrahlung folgenden (!) Schuljahres gelöscht werden. Kleiner Tip: Wenn der Film in einem anderen Bundesland in der Zwischenzeit gesendet wird, beginnt die Frist wieder neu zu laufen. Man sollte nur wissen, wann der Film dort gelaufen ist.

Weitere Informationen gibt es u.a. beim Institut für Urheber- und Medienrecht, der Uni Saarbrücken, dem Deutschen Bildungsserver und Schulen ans Netz/Lehrer Online.

Und auf den nächsten Seiten nun der „Vervielfältigungsparagraph“:

UrhG § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.

Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch

1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(4) Die Vervielfältigung

- a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
- b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,

ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Fußnote

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung § 54 Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung